

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Betreuungsgeld stoppen!

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass das Betreuungsgeld aus sozial- und gleichstellungspolitischen Gründen abzulehnen und dass es verfassungsrechtlich bedenklich ist. Mit der Einführung des Betreuungsgeldes wird ein starker Anreiz für ökonomisch schwächere Familien geschaffen, ihre Kinder nicht in vorschulischen Bildungseinrichtungen betreuen zu lassen. Daneben besteht die Gefahr, dass das Betreuungsgeld Eltern von der Erwerbstätigkeit fern hält und somit Familien einer erhöhten Armutsgefährdung ausgesetzt werden. Die verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen u. a. darin, dass durch die Einführung des Betreuungsgeldes gegen den Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG und gegen den Verfassungsauftrag zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG verstoßen wird. Die Einführung des Betreuungsgeldes muss gestoppt werden!
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, umgehend nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes zu stellen bzw. sich einem solchen Antrag anzuschließen.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Am 09.11.2012 nahm der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) mit der Mehrheit der Stimmen von CDU/CSU (bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung) und FDP (bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung) und der geschlossenen Ablehnung durch SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE an.

Ziel des Gesetzes ist es, eine „Anerkennungs- und Unterstützungsleistung für Eltern mit Kleinkindern (einzuführen), die ihre vielfältigen Betreuungs- und Erziehungsaufgaben im privaten Umfeld erfüllen“. Angeblich fehlt es bisher daran und mit den Leistungen aus dem Gesetz soll diese vermeintliche Förderlücke geschlossen werden.

Die Einführung eines Betreuungsgeldes ist jedoch aus mehreren Punkten abzulehnen:

Zum ersten verdeutlichen Erfahrungen anderer Bundesländer, die ein ähnliches Angebot geschaffen haben, dass mit der Einführung des Betreuungsgeldes ein starker Anreiz für ökonomisch schwächere Familien geschaffen wird, ihre Kinder nicht in vorschulischen Bildungseinrichtungen betreuen zu lassen. (Thüringer Kindersozialbericht 2009).

Zum anderen besteht die Gefahr, dass das Betreuungsgeld Eltern von der Erwerbstätigkeit fern hält und somit Familien einer erhöhten Armutsgefährdung ausgesetzt werden. Gerade für ein Bundesland wie Mecklenburg-Vorpommern würde die Einführung des Betreuungsgeldes diese Situation noch verschlimmern. So lag in Mecklenburg-Vorpommern die Armutsgefährdungsquote bei Kindern und Jugendlichen bei 30,9 % (zuletzt im Dezember 2012 festgestellt in der Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institutes der Hans-Böckler-Stiftung).

Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen daneben begründete Bedenken, dass durch die Einführung des Betreuungsgeldes gegen den Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG und gegen den Verfassungsauftrag zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG verstoßen wird. Erziehungsbeihilfen, wie das Betreuungsgeld, wirkten innerhalb elterlicher Partnerschaften zugunsten traditioneller Rollenbildung zwischen Frauen und Männern und liefen somit dem Gleichstellungsgebot des Grundgesetzes zuwider. Dies belegen mehrere Studien, so unter anderem die Expertise von Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms „Verfassungsrechtlich prekär“ oder das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Ute Sackofsky „Vereinbarkeit des geplanten Betreuungsgeldes nach § 16 Abs. 4 SGB VIII“.

Laut Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU liegt ein Schwerpunkt der Fraktionen auf der Stärkung der Qualität der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Dem würde die Einführung eines Betreuungsgeldes zuwider laufen.

Aus den genannten Gründen muss die Landesregierung ihre Möglichkeiten nutzen, um die Einführung des Betreuungsgeldes zu stoppen.